

## **Hauptsatzung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen)**

Die Hauptsatzung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe in der im Staatsanzeiger 2004 S. 1878 ff. veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.2005 (StAnz 2005 S. 1793), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.09.2006 (StAnz 2006 S. 2319), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2006 (veröffentlicht am 15.01.2007, StAnz 2007 S. 166), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.12.2010 (veröffentlicht am 20.12.2010, StAnz 2010 S. 2819), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2012 (veröffentlicht am 17.09.2012, StAnz 2012 S. 1070), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2013 (veröffentlicht am 28.04.2014 unter [www.zov.de](http://www.zov.de), Hinweisbekanntmachung veröffentlicht am 19.05.2014, StAnz 2014 S. 466), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.12.2015 (veröffentlicht am 09.03.2016 unter [www.zov.de](http://www.zov.de), Hinweisbekanntmachung veröffentlicht am 21.03.2015, StAnz 2016 S. 346) und die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.10.2016 (veröffentlicht am 10.10.2016 unter [www.zov.de](http://www.zov.de), Hinweisbekanntmachung veröffentlicht am 10.10.2016, StAnz 2016 S. 1086) hat folgende bereinigte Fassung:

### **§ 1 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Gießen, der Vogelsbergkreis und der Wetteraukreis.
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Die Bevölkerung des Verbandsgebietes und benachbarter Gebiete mit Energie und Wasser zu versorgen und dort den öffentlichen Personennahverkehr durchzuführen. Er ist berechtigt, Entsorgungsaufgaben zu übernehmen, soweit die Verbandsmitglieder ihm diese übertragen. Hierzu bedient er sich der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und der Oberhessische Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG muss sich zu 99 v. H. im Besitz der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und deren Grundkapital vollständig im Besitz des Zweckverbandes befinden. Er hat die Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsinfrastrukturen, Telekommunikations- und Rundfunkdiensten sowie verwandten Diensten für den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis selbst oder durch Dritte ergänzend und ausgleichend sicherzustellen.
2. Gemeinnützige Bestrebungen für den oberhessischen Raum zu fördern, soweit die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben dadurch nicht gefährdet werden.